



Manitowoc Company, Inc. – Unternehmensrichtlinie

Bezeichnung: INTERNATIONALE TRANSAKTIONEN – EIN- UND AUSFUHREN		Richtlinie Nummer: 115
Ausgabedatum: Januar 2019	Ersetzt Version von: Dezember 2002	
Herausgegeben von: General Counsel	Genehmigt von: CEO	
Gültig: Bis sie ersetzt wird		

INTERNATIONALE TRANSAKTIONEN – EIN- UND AUSFUHREN

1.0 Grundsatzklärung

The Manitowoc Company, Inc., seine Tochter- und Beteiligungsgesellschaften (das „Unternehmen“) werden die Gesetze und Vorschriften aller Länder einhalten, in denen sie Geschäfte durchführen, die einen Bezug zu internationalen Transaktionen wie der Einfuhr, der Ausfuhr, der vorgesehenen Ausfuhr¹, der vorgesehenen Wiederausfuhr² und der Wiederausfuhr³ von Produkten, technischen Daten, Software, Dienstleistungen und anderen Angeboten, die der Kontrolle örtlicher Zollbehörden, US-amerikanischen Sanktionen und US-amerikanischen Gesetzen zur Kontrolle von Exportgütern unterliegen, aufweisen.

2.0 Verantwortliche Amtsträger

Der Leiter der Lieferkette jedes Standorts, jeder Region oder Produktreihe (je nachdem, was zutrifft) trägt die lokale Verantwortung für die Einhaltung dieser Richtlinie im Zusammenhang mit der Bewegung und Beschaffung erworbener Güter. Diese verantwortliche Person kann in dieser Richtlinie beschriebene tägliche Aufgaben auf eine Person übertragen, die dem örtlichen Lieferkettenteam angehört. In der Regel ist dies ein örtlicher Logistikspezialist.

Der Vertriebsleiter jeder Region oder Produktreihe (je nachdem, was zutrifft) trägt die Verantwortung für die Einhaltung dieser Richtlinie im Zusammenhang mit Vertriebsaktivitäten. Diese verantwortliche Person kann die in dieser Richtlinie beschriebenen täglichen Aufgaben auf Verkaufsmitarbeiter des entsprechenden Bereichs übertragen, die dem regionalen Vertriebsteam angehören.

¹ Vorgesehene Ausfuhren stellen gemäß der Definition von [§734.14](#) der US-amerikanischen Ausfuhrvorschriften Export Administration Regulations (EAR) das Freigeben oder anderweitige Weitergeben von den EAR unterliegender „Technologie“ oder Quellcode an eine ausländische Person in den Vereinigten Staaten dar.

² Der Begriff „vorgesehene Wiederausfuhr“ wird häufig verwendet, um die Weitergabe von kontrollierter US-amerikanischer Technologie an einen Drittstaatsangehörigen im Ausland zu beschreiben.

³ Wiederausfuhren werden in [§734.14](#) der EAR als tatsächliche Lieferung oder Übertragung eines den EAR unterliegenden Gegenstandes oder einer den EAR unterliegenden Technologie aus einem anderen Land in ein weiteres anderes Land definiert. Dies umfasst das Übermitteln oder Transportieren eines Gegenstandes in oder aus solchen Ländern auf jede denkbare Weise.

Der Marketingleiter trägt die Verantwortung für die Einhaltung dieser Richtlinie im Zusammenhang mit der Publikation von Vertriebsmaterialien, Messe- und Ausstellungsrichtlinien sowie öffentlichen Websites. Diese verantwortliche Person kann in dieser Richtlinie beschriebene tägliche Aufgaben auf eine Person übertragen, die dem Marketingteam angehört.

Der Konstruktionsleiter jeder Produktreihe trägt die Verantwortung für die Einhaltung dieser Richtlinie in Bezug auf die mit den Bereichen Forschung und Entwicklung zusammenhängenden kontrollierten Artikel und die Zugriffskontrollrichtlinien des Informationssystems (IS) für kontrollierte Artikel. Diese verantwortliche Person kann die in dieser Richtlinie beschriebenen täglichen Aufgaben auf eine Person übertragen, die dem Konstruktionsteam angehört.

Der Leiter des Personalwesens trägt die Verantwortung für die Einhaltung dieser Richtlinie im Zusammenhang mit Einstellungs- und Rekrutierungsaktivitäten. Die verantwortliche Person kann die in dieser Richtlinie beschriebenen täglichen Aufgaben auf eine Person übertragen, die dem Team des Personalwesens angehört.

Corporate Trade Compliance ist für die globale Verwaltung dieser Richtlinie zuständig und unterstützt gemeinsam mit der Rechtsabteilung andere Personen bei der Erfüllung ihrer Verantwortung gemäß dieser Richtlinie. Die oben aufgeführten verantwortlichen Amtsträger oder die von ihnen beauftragten Personen berichten über Compliance-Bemühungen und lassen sich von Corporate Trade Compliance beraten. Corporate Trade Compliance führt eine Liste der gemäß dieser Richtlinie verantwortlichen Personen.

3.0 Handels-Compliance-Zuständigkeiten

Lieferkette

- Kommunikation mit Corporate Trade Compliance hinsichtlich der Einhaltung dieser Richtlinie
- Pflege der internen und externen Standardbetriebsverfahren und Vollmachten
- Wartung von Sicherheitsprogrammen wie ISF (Import Security Filing), C-TPAT (Customs-Trade Partnership Against Terrorism) und AEO (Approved Economic Operator)
- ordnungsgemäße Klassifizierung und Bestimmung des Herkunftslandes von Produkten in lokalen IS-Systemen
- Bereitstellung aller Informationen bezüglich der Klassifizierung, Bewertung und Herkunft sowie weiterer angeforderter Daten der einzuführenden Produkte für lizenzierte Zollmakler
- umgehende, gründliche und präzise Beantwortung aller Nachfragen der Zollbehörden
- Sicherstellen, dass alle Produkte, technischen Daten und sonstigen Ausfuhren korrekt klassifiziert und Lizenzen eingeholt wurden, sofern dies erforderlich ist

- Vertrautmachung aller Mitarbeiter der Lieferkette, die mit der Einfuhr/Ausfuhr in Verbindung stehende Aufgaben haben, mit den unten genannten Referenzmaterialien
- Beschaffung und Pflege der folgenden Referenzmaterialien:
 - regelmäßiger Zugriff auf die Website des US-amerikanischen Handelsministeriums, um die Einhaltung von geänderten Ausfuhrbestimmungen (EAR und ITAR) sicherzustellen, und für manuelle Prüfungen:
<https://www.bis.doc.gov>
 - regelmäßiger Zugriff auf die Website der örtlichen Zollbehörde, um die Einhaltung von geänderten Einfuhranforderungen sicherzustellen:
<https://www.cbp.gov> (USA) und <https://ec.europa.eu> (EU)
 - Erläuterungen der Weltzollorganisation:
<https://wco.integrationpoint.com/Content/WCONotes/fugWCONotes.aspx>

Vertrieb

- Vertrautmachung aller Verkaufsmitarbeiter mit Referenzmaterialien zu Sanktionen unterliegenden und unzulässigen Parteien gemäß den Angaben unter <https://www.bis.doc.gov>
- Durchführung anfänglicher Prüfungen zur Erkennung von Parteien, die auf Verbotslisten geführt werden, und quartalsweise Nachprüfung aller Anfragen, Aufträge und anderen Aktivitäten, um die Einhaltung dieser Richtlinie sicherzustellen
- Durchführung zumutbarer Sorgfaltsprüfungen in Bezug auf die Eigenverantwortung aller neuen Kunden oder Geschäftspartner und Endnutzer
- Bereitstellung von Ein- und Ausfuhrschulungen für das Vertriebsteam

Marketing

- Erstellung von Marketingmaterialien, die keine Informationen zu kontrollierten Artikeln enthalten
- Sicherstellen, dass Messen und Besuche von Angehörigen anderer Staaten, einschließlich Mitarbeiter des Unternehmens, die keine US-Staatsangehörige sind, auf angemessene Weise durchgeführt werden

Konstruktion

- Sicherstellen, dass alle Forschungs- und Entwicklungsmittelungen, -materialien und -technologien, die als vorgesehene Ausfuhr angesehen werden, die erforderlichen Genehmigungen erhalten
- Wahrung des ordnungsgemäßen Zugriffs auf alle elektronisch und persönlich bereitgestellten kontrollierten Artikel, einschließlich, aber ohne Beschränkung auf Prüflisten und Verifizierung der Staatsangehörigkeit
- Benachrichtigung von Corporate Trade Compliance hinsichtlich aller neuen Forschungs- und Entwicklungsinitiativen, denen kein Ausfuhrkontrollstatus zugewiesen wurde, um die Einhaltung dieser Richtlinie sicherzustellen
- Bereitstellung von Ein- und Ausfuhrschulungen für das Konstruktionsteam

Personalwesen

- Implementierung separater und eigenständiger Dokumentenprüfverfahren, um zwecks Einhaltung von Ausfuhrkontrollgesetzen Informationen bezüglich Staatsangehörigkeit und Geburtsland zu erhalten
- Benachrichtigung der Einstellungsabteilung und Corporate Trade Compliance oder der Rechtsabteilung, wenn eine Immigrationsbürgschaft oder eine Ausfuhrlizenz benötigt wird, im Vorfeld von Anmeldungen bei relevanten Regierungsbehörden und im Vorfeld des Zugriffs auf Systeme, die Ausfuhrkontrollgesetzen unterliegen
- Schaffung eines Bewusstseins für Ausfuhrkontrollgesetze bei internem Rekrutierungspersonal und dritten Rekrutierungs- und Personalagenturen
- Aufbau eines Bewusstseins für Ausfuhrkontrollgesetze im Laufe des Eingliederungsprozesses

4.0 Prüfungen zur Erkennung von auf Verbotlisten geführten Parteien

Die US-amerikanischen Gesetze zu Wirtschaftssanktionen verbieten grundsätzlich Geschäfte mit sanktionierten Ländern und Verboten unterliegenden Parteien. Viele Sanktionsprogramme der Europäischen Union (EU) und der Vereinten Nationen (UN) funktionieren auf die gleiche Weise. Für Geschäfte mit sanktionierten Ländern und Verboten unterliegenden Parteien gelten strenge Verbote des Unternehmens. Dies gilt für alle Tochter- und Beteiligungsgesellschaften sowie für alle Mitarbeiter weltweit. Zu dem Zeitpunkt der Ausgabe dieser Richtlinie sind nach US-amerikanischen Sanktionen alle Transaktionen verboten, an denen die in TABELLE A aufgeführten Länder beteiligt sind. Darunter fallen zum Zeitpunkt der Ausgabe dieser Richtlinie auch die mit höheren Risiken verbundenen, in TABELLE B aufgeführten Länder, für die im Rahmen des Prüfungsverfahrens zur Erkennung von auf Verbotlisten geführten Parteien zusätzliche Sorgfalt erforderlich ist.

TABELLE A – VERBOT ALLER TRANSAKTIONEN		
Kuba	Syrien	Krim
Nordkorea	Iran	

TABELLE B – VERBOT BESTIMMTER TRANSAKTIONEN		
Afghanistan	Eritrea	Sudan
Balkanregion	Irak	Ukraine
Weißrussland	Libanon	Venezuela
Burundi	Libyen	Jemen
Burma (Myanmar)	Russland	Simbabwe
Zentralafrikanische Republik	Somalia	
Demokratische Republik Kongo	Südsudan	

Vor dem Hintergrund dieser Anforderungen muss der Abgleich aller neuen Kunden und anderen Geschäftspartner sowohl mit den US-amerikanischen als auch mit den EU-Sanktionslisten erfolgen, *bevor* irgendwie geartete Handels- oder Finanztransaktionen mit ihrer Beteiligung eingeleitet werden. Eine solche Überprüfung muss ein normaler Bestandteil des Einführungsverfahrens für neue Kunden und sonstige Geschäftspartner sein. Zusätzlich sollten quartalsweise erneute Prüfungen erfolgen, sofern die Risikoprofile nicht andere Intervalle rechtfertigen.

Das Unternehmen und die Mitarbeiter müssen alle potenziellen Übereinstimmungen mit auf den Listen des US-amerikanischen Amtes für die Kontrolle ausländischer Vermögen OFAC (Office of Foreign Asset Control), der [US-amerikanischen konsolidierten Prüfungsliste](#)⁴, und den Listen der von der [EU](#)⁵ geführten Parteien unverzüglich der Rechtsabteilung melden, damit diese eine weitere Einschätzung vornehmen kann. Es dürfen keine Geschäfte mit einer potenziell sanktionierten Partei eingegangen werden, bis die Rechtsabteilung ihre Einschätzung abschließt und der Transaktion zustimmt.

US-amerikanische Wirtschaftssanktionen gelten auch für Unternehmen, die sich zu mindestens 50 Prozent im Besitz oder unter der Kontrolle sanktionierter Entitäten oder Einzelpersonen befinden. Dies trifft auch zu, wenn das Unternehmen nicht zu den gesondert aufgeführten Staatsbürgern und gesperrten Personen (Specially Designated Nationals and Blocked Persons, SDN) gehört und auch nicht auf anderen OFAC-Listen geführt ist. Weder das Unternehmen noch seine Mitarbeiter dürfen Geschäfte mit einem Kunden oder Geschäftspartner eingehen, wenn sie Grund zu der Annahme haben, dass sich dieser im Besitz oder unter der Kontrolle sanktionierter Parteien befindet.

Um diesem Risiko entgegenzutreten, muss das Unternehmen die Eigentumsverhältnisse neuer Kunden und Geschäftspartner als Teil ihrer routinemäßigen Einführungsverfahren mit angemessener Sorgfalt untersuchen. Hinweise auf den Besitz oder die Kontrolle durch eine oder mehrere sanktionierte Entitäten müssen unverzüglich der Rechtsabteilung gemeldet werden, damit diese eine weitere Einschätzung vornehmen kann. Es dürfen keine Geschäfte mit einem solchen Unternehmen eingegangen werden, bis die Rechtsabteilung ihre Einschätzung abschließt und Geschäfte mit der betreffenden Entität genehmigt.

Jeder geschäftliche Funktionsbereich, der um ein Einfuhr- oder Ausfuhrgeschäft ersucht, trägt die Verantwortung für die Prüfung zur Erkennung von auf Verbotslisten geführten Parteien. So tragen beispielsweise die Vertriebs- und Kundendienstteams die Verantwortung für die Prüfung von Kunden und Transaktionen, die mit Ausfuhren in Verbindung stehen. Das Beschaffungsteam prüft Lieferanten. Die Logistikspezialisten prüfen Logistikanbieter. Die Teams prüfen jede Partei und jede gewünschte Transaktion mit [WatchDog](#), um sicherzustellen, dass:

⁴ Konsolidierte Prüfungsliste der US-Regierung: <https://www.export.gov/article?id=Consolidated-Screening-List>

⁵ EU-Sanktionsliste: http://ec.europa.eu/dgs/fpi/what-we-do/sanctions_en.htm

- keine der Parteien auf der Liste zurückgewiesener Personen der EAR auftaucht oder anderen EAR-Beschränkungen unterliegt.
- keine der Parteien im Rahmen einer der OFAC-Sanktionen aufgeführt wurde und die Transaktion keine Geschäfte beinhaltet, an der ein OFAC-Sanktionen unterliegendes Land oder eine OFAC-Sanktionen unterliegende Person beteiligt ist.
- keine Verboten unterliegende Endverwendung und kein Verboten unterliegender Endnutzer an der Transaktion beteiligt ist. Dies ist etwa der Fall, wenn ein Bezug zu nukleare oder biologische Waffen oder Raketenwaffen betreffenden Tätigkeiten besteht.
- auf WatchDog direkt über <https://watchdogelite.csiweb.com/> oder über die Manitowoc-Homepage unter „Geschäftsbezogene Anwendungen“ zugegriffen werden kann.
- auf Prüfseiten der Regierung in Anhang B verwiesen wird, an dem Aktualisierungen vorgenommen werden können.

Bitte wenden Sie sich an Corporate Trade Compliance oder an die Rechtsabteilung, wenn auf WatchDOG zugegriffen werden muss.

5.0 Kombinierte Verantwortlichkeiten

Alle Mitarbeiter des Unternehmens müssen sicherstellen, dass die Transaktion keinen Umleitungsrisiken wie den unten aufgeführten unterliegt. Sollte dies der Fall sein, müssen sich die Mitarbeiter an Corporate Trade Compliance oder an die Rechtsabteilung wenden.

- Der Kunde ist klein und wenig bekannt.
- Der Kunde möchte nicht von allgemein verfügbaren Montage- und Instandhaltungsdiensten Gebrauch machen.
- Er wünscht die Anwendung unüblicher Zahlungsbedingungen oder Währungen.
- Der Kunde zögert, Informationen zur Endverwendung bzw. zum Endnutzer bereitzustellen.
- Der Umfang des Auftrags oder die Anweisungen zu Verpackung oder Lieferung entsprechen nicht den üblichen Branchenpraktiken.
- Leistungs- oder Designmerkmale bestellter Produkte sind nicht mit dem Geschäftsfeld des Kunden oder mit der angegebenen Endverwendung kompatibel.
- Der Kunde gibt nur eine Postfach-Adresse an, oder seine Anlagen scheinen den bestellten Produkten nicht angemessen zu sein.
- Der Auftrag des Kunden bezieht sich auf bekanntermaßen unangemessene Teile oder auf Teile, für die bei dem Kunden offenbar kein zu rechtfertigender Bedarf besteht.
- Es ist bekannt oder es besteht der Verdacht, dass der Kunde unerlaubte Geschäftsbeziehungen zu Parteien oder in Ländern pflegt, die OFAC-Sanktionen unterliegen.

6.0 Buchführung

Die verantwortlichen Amtsträger oder die von ihnen beauftragten Personen tragen die Verantwortung dafür, dass vollständige und präzise Aufzeichnungen geführt werden. Die Aufzeichnungen müssen in dem erforderlichen Zeitraum problemlos für die Überprüfung und Verifizierung zugänglich sein.

7.0 Schulungen

Corporate Trade Compliance und die Rechtsabteilung tragen die Verantwortung dafür, dass Mitarbeiter mit Aufgaben, die mit Ein- und Ausfuhren in Verbindung stehen, hinsichtlich Ein- und Ausfuhrkontrollverfahren angemessen geschult werden. Neue Mitarbeiter in relevanten Bereichen müssen Orientierungsschulungen absolvieren, und aktuelle Mitarbeiter müssen in angemessenem Rahmen Auffrischkurse absolvieren.

8.0 Interne Prüfungen

Die verantwortlichen Personen oder die von ihnen Beauftragten tragen die Verantwortung für die Prüfung von Transaktionen, um die Einhaltung dieser Richtlinie und der anwendbaren Ein- und Ausfuhrgesetze und -vorschriften sicherzustellen. Die verantwortlichen Amtsträger oder die von ihnen beauftragten Personen müssen regelmäßig umfassende Audits sowie Stichprobenkontrollen durchführen, die Folgendes umfassen, sich jedoch nicht darauf beschränken:

- Analyse des Auftragsbearbeitungssystems und Überprüfung, ob alle zugehörigen Dokumente auf eine problemlose Überprüfung ausgelegt sind
- Prüfung interner Kontrollverfahren und Analyse ausgewählter Transaktionen, um festzustellen, ob Lizenzen eingeholt wurden, wenn dies erforderlich war
- Prüfung ausgewählter Aufzeichnungen von Einfuhren und anderen Tätigkeiten, um sicherzustellen, dass die Anforderungen der Klassifizierung und Bewertung sowie andere Compliance-Anforderungen für diese Einfuhren oder Tätigkeiten korrekt befolgt wurden
- Prüfung von Kunden- und Lieferantenlisten, um sicherzustellen, dass darin keine auf Verbotslisten geführten Parteien enthalten sind

9.0 Meldungen von Verstößen

Jeder Mitarbeiter, der weiß oder den Verdacht hegt, dass ein Verstoß gegen anwendbare Gesetze oder Vorschriften zur Kontrolle internationaler Transaktionen stattgefunden hat oder stattfinden wird, hat die entsprechenden Informationen unverzüglich der Rechtsabteilung und Corporate Trade Compliance zu melden. Verstöße können auch über die Whistleblower-Hotline gemeldet werden.

Anhang A

Quellen der Regierung für Prüfungen zur Erkennung von auf Verbotlisten geführten Parteien

US-amerikanische Quellen

Handelsministerium – Amt für Industrie und Sicherheit (Bureau of Industry and Security, BIS)

Liste der Verboten unterliegenden Personen:	https://www.bis.doc.gov/index.php/the-denied-persons-list
Unbestätigte Liste:	https://www.bis.doc.gov/index.php/policy-guidance/lists-of-parties-of-concern/unverified-list
Entitätenliste:	https://www.bis.doc.gov/index.php/policy-guidance/lists-of-parties-of-concern/entity-list

Außenministerium – Amt für internationale Sicherheit und Nichtverbreitung

Nichtverbreitungssanktionen:	https://www.state.gov/t/isn/c15231.htm
------------------------------	---

Außenministerium – Direktion für Handelsschutzkontrollen

AECA-Ausschlussliste:	***Aktualisierung durch die Regierung ausstehend*** https://www.pmdtcc.state.gov/compliance/debar_intro.html
-----------------------	--

Finanzministerium – Amt für die Kontrolle ausländischer Vermögen

Liste der gesondert aufgeführten Staatsbürger:	https://www.treasury.gov/resource-center/sanctions/SDN-List/Pages/default.aspx
Liste der Sanktionen umgehenden Ausländer:	https://www.treasury.gov/resource-center/sanctions/SDN-List/Pages/fse_list.aspx
Sektorale Sanktionsidentifizierungsliste (SSI):	https://www.treasury.gov/resource-center/sanctions/SDN-List/Pages/ssi_list.aspx
Liste des Palästinischen Legislativrates (Palestinian Legislative Council, PLC):	***Aktualisierung durch die Regierung ausstehend***
Die Liste ausländischer Finanzinstitute, die Part 561	https://www.treasury.gov/resource-center/sanctions/programs/pages/iran.aspx#part561

unterliegen (die Part 561-Liste):	
Als gesperrt gekennzeichnete Personen (Persons Identified as Blocked, PIB), ausschließlich gemäß Executive Order 13599 des Finanzministeriums:	https://www.treasury.gov/resource-center/sanctions/Programs/Pages/13599_list.aspx

EU-Quellen

Dienst für außenpolitische Instrumente:	http://ec.europa.eu/dgs/fpi/what-we-do/sanctions_en.htm
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)	https://eeas.europa.eu/topics/common-foreign-security-policy-cfsp_en